Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

- Hafterleichterungen für Sexualstraftäter sind nur zu genehmigen, wenn drei voneinander unabhängige Gutachter die Ungefährlichkeit des Verurteilten bescheinigen.
- 2. Einrichtung eines Zentralregisters für Sexualstraftäter, auf das die Polizei von Bund und Ländern, die Staatsanwaltschaften sowie die Gerichte Zugriff haben.
- 3. Verurteilte Triebtäter, die ihren Wohnsitz wechseln, haben sich unverzüglich bei den örtlichen Polizeibehörden des neuen Wohnortes zu melden.

Die vom Deutschen Bundestag in den letzten Jahren verabschiedeten gesetzlichen Verschärfungen der Auflagen für Wiederholungstäter hätten nicht dazu beigetragen, die Zahl sexueller Übergriffe auf Kinder und Frauen zu verringern. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen seien insgesamt nicht ausreichend, um die Bevölkerung wirksam vor möglichen Wiederholungsdelikten von Sexualstraftätern zu schützen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 524 Unterstützern mitgezeichnet. Zu ihr wurden im Internet 56 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Das derzeit noch bundesweit geltende Strafvollzugsgesetz (StVollzG) setzt für die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) oder für die Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) die Eignung der Gefangenen voraus (fehlende Flucht- und Missbrauchsgefahr). Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften der Länder zu den §§ 10 und 11 StVollzG sehen vor, dass diese Maßnahmen bei Sexualstraftätern einer besonders gründlichen Prüfung bedürfen. Dies kann durchaus - je nach Grad der Gefährlichkeit - den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von Vollzugslockerungen oder vom offenen Vollzug bedeuten. Auf welcher Grundlage die Prüfung im Einzelnen erfolgt, ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Infolge der von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Änderung des Grundgesetzes (BGBl. I S. 2034; BT-Drs. 16/813 i.V.m. BT-Drs. 16/2010 – "Föderalismusreform") ist die bislang in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) enthaltene Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges mit Wirkung vom 1. September 2006 entfallen und damit auf die Länder übergegangen (vgl. Art. 70 GG). Zwar gilt das Strafvollzugsgesetz auch nach der Zuständigkeitsübertragung gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wird. Inhaltliche Änderungen, die über eine bloße (technische) Anpassung an geänderte Verhältnisse hinausgehen (zur Befugnis dazu s. BT-Drs. 16/813 S. 20), sind dem Bundesgesetzgeber aber infolge des Kompetenzwegfalls künftig verwehrt. Sofern das vorgetragene Petitum auf eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes abzielt, ist diese grundsätzlicher und inhaltlicher Art und dem Bundesgesetzgeber damit nicht mehr möglich.

Das Strafvollzugsgesetz kann nach der Kompetenzübertragung durch Landesrechtersetzt werden (Art. 125a Abs. 1 GG). Daher sind die Länder nicht gehindert, in Landesstrafvollzugsgesetzen über die bisher im Strafvollzugsgesetz festgeschriebenen Prüfungsanforderungen hinauszugehen.

In das beim Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Bundeszentralregister werden unter anderem auch die strafgerichtlichen Verurteilungen von Sexualstraftätern eingetragen. Unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erhalten auf Ersuchen

die Gerichte, Staatsanwaltschaften und bestimmte Behörden, darunter die den Kriminaldienst verrichtenden Stellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

In mehreren Bundesländern werden derzeit Konzepte mit dem Ziel erörtert, präventiv das Risiko der erneuten Begehung von Sexualstraftaten von als besonders rückfallgefährdet eingestuften haftentlassener Sexualstraftäter zu verringern. In Bayern wird erst seit Herbst 2006 ein Projekt erprobt. Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen auf der Grundlage einer zu errichtenden zentralen Sexualstraftäterdatei. Gesicherte Erfahrungswerte des Bundes und der Länder zur abschließenden Beurteilung einer solchen Datei liegen noch nicht vor. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Entscheidung über die Errichtung einer Sexualstraftäterdatei zu beachten.

Die Forderung, wonach Sexualstraftäter einen Wohnsitzwechsel unverzüglich der örtlichen Polizeibehörde melden müssen, wird in ihrem Kerngehalt bereits vom geltenden Recht erfüllt. Die Überwachung und Betreuung eines verurteilten Sexualstraftäters nach seiner Haftentlassung erfolgt vor allem über das Instrument der sogenannten Führungsaufsicht (vgl. § 68 und § 68f Abs. 1 i. V. m. § 181b des Strafgesetzbuches - StGB). Im Rahmen der Führungsaufsicht wird der Verurteilte einer Aufsichtsstelle und einem Bewährungshelfer unterstellt und es werden ihm vom Gericht verbindliche Weisungen für seine Lebensführung erteilt. Insbesondere kann das Gericht gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 StGB der verurteilten Person als Weisung aufgeben, jeden Wechsel der Wohnung unverzüglich der Aufsichtsstelle mitzuteilen. Von dieser Weisung wird in der Praxis auch in breitem Umfang Gebrauch gemacht. Sie dient dem - offenbar auch vom Petenten verfolgten - Zweck, die Überwachung des Entlassenen zu erleichtern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung das Instrumentarium für eine straffe und effiziente Kontrolle, gerade auch im Hinblick auf Sexualstraftäter, deutlich ausgeweitet hat. So ist nun ein Verstoß gegen die vorstehend genannte oder eine andere Weisung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (bisher: bis zu einem Jahr) strafbewehrt. Dem Verurteilten kann als strafbewehrte Weisung auch auferlegt werden, jeden, insbesondere jeden unbeaufsichtigten und unbegleiteten Kontakt zu Kindern zu unterlassen (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB). Ist der Aufenthalt des Verurteilten nicht bekannt, kann die Aufsichtsstelle seine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung anordnen (§ 463a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung - StPO). Schließlich kann die Führungsaufsicht, die bislang grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre befristet war, nach dem neuen Recht bei Sexualstraftätern unter den in § 68c Abs. 3 Nr. 2 StGB genannten Vorraussetzungen unbefristet verlängert werden. Im Hinblick auf die in der Petition angesprochene Einbindung der Polizeibehörden ist anzumerken, dass sich die Aufsichtsstelle nach § 463a Abs. 1 Satz 1 StPO zur Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung der Weisungen aller öffentlichen Behörden bedienen kann, etwa auch zu dem Zweck, die tatsächliche Wohnsitznahme des Verurteilten zu überprüfen. Zu diesen Behörden kann, neben der Gerichtshilfe, z. B. auch die örtliche Polizeibehörde zählen.

Darüber hinaus bestimmen die landesrechtlichen Regelungen die Voraussetzungen, unter denen die Meldebehörden einen Wohnsitzwechsel der Polizei zu melden haben. Nach den Meldegesetzen der Länder sind regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere Behörden grundsätzlich zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zweckes der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelten Daten bestimmt ist. Das für das Melderecht zuständige Ministerium des Landes kann in diesem Zusammenhang durch Rechtsverordnung normieren, dass die Meldebehörden den Polizeibehörden zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben regelmäßig die erforderlichen personenbezogenen Daten - insbesondere zum Abgleich mit dem polizeilichen Informationssystem - übermitteln. Für Berlin beispielsweise findet sich zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben der Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine entsprechende Regelung in § 3 Absatz 1 DVO-MeldG i.V.m. Anlage 4 lfd. Nr. 8.

Der Petitionsausschuss erachtet die derzeitige Rechtslage für sachgerecht und geboten. Er kann das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.